

### **Vorbemerkung:**

Bei dem vorliegenden Entwurf für eine Tierschutz-Heimtierverordnung handelt es sich um einen Beitrag zur Diskussion über eine art- und tiergerechte Heimtierhaltung.

Der Entwurf erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit einer solchen Verordnung würde insbesondere ein präventiver Effekt für die Heimtierhaltung angestrebt. Zielsetzung ist nicht, die Überwachung von Tierhaltungen in Wohnräumen ohne Maß und Ziel auszudehnen. Gleichwohl könnte eine solche Verordnung neben dem präventiven und informierenden Charakter auch eine wertvolle Beurteilungsgrundlage für vielfältige Fragestellungen des Vollzugs darstellen.

Sämtliche Zahlenangaben basieren auf öffentlich zugänglichen, zum Teil internationalen Dokumenten.

Um den Debattenverlauf angemessen berücksichtigen zu können, wird zunächst auf die Erstellung einer Begründung verzichtet.

Soweit die Tierschutz-Hundeverordnung Regelungen getroffen hat, werden diese im vorliegenden Vorschlag nicht wiederholt. Die Inhalte der Tierschutz-Hundeverordnung sind allerdings in einigen Teilen fachlich nicht mehr zufriedenstellend und bedürfen nach Auffassung der SLT einer Überarbeitung und Ergänzung. Deshalb beziehen sich verschiedene Inhalte dieses Vorschlags als Ergänzung der bestehenden Verordnung auch auf Hunde.

Der zum Vorschlag gehörende Anhang lehnt sich an die Idee tierartspezifischer Karteikarten an und soll neben seiner ggf. regulierenden Wirkung auch als Informationsquelle genutzt werden können.

Stuttgart, 23. Februar 2017

gez.  
Dr. Cornelia Jäger  
(Landesbeauftragte für Tierschutz)

## **Verordnung zum Schutz von Heimtieren bei Haltung, Zucht und Handel (Tierschutz-Heimtierversordnung - TierSchHeimtV)**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet aufgrund von § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 1b, § 11 Abs. 2 und Abs. 3, § 11b Abs. 4 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom xxx , nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Ausfertigungsdatum:

Vollzitat:

Stand:

### **Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Voraussetzungen für das Halten von Heimtieren .....	5
§ 4 Allgemeine Anforderungen an das Halten, die Überwachung, die Fütterung und die Pflege sowie die Kennzeichnung von Heimtieren .....	5
§ 5 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Heimtiere .....	6
§ 6 Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis.....	7
Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Hauskatzen .....	7
§ 7 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hauskatzen.....	8
§ 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne regelmäßigen Zugang zum Freien.....	8
Abschnitt 3: Anforderungen an das Halten von Frettchen .....	9
§ 9 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Frettchen.....	9
§ 10 Besondere Anforderungen an das Halten von Frettchen in Käfigen in geschlossenen Räumen .....	9
§ 11 Besondere Anforderungen an das permanente Halten von Frettchen in Käfigen im Freien (Außengehege) oder Innen (Innengehege) .....	9
Abschnitt 4: Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern .....	10
§ 12 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern.....	10
§ 13 Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Kleinsäuger .....	10
Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Vögeln .....	10
§ 14 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Vögeln .....	10
§ 15 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Vögel.....	11
§ 16 Besondere Anforderungen an das Halten von Vögeln .....	11
Abschnitt 6: Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien .....	12
§ 17 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien .....	12

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Reptilien und Amphibien	12
Abschnitt 7: Anforderungen an das Halten von Zierfischen	12
§ 19 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Aquarien	12
§ 20 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen von in Aquarien gehaltenen Fischen	13
§ 21 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Gartenteichen	13
Abschnitt 8: Anforderungen an die Zucht von Heimtieren	14
§ 22 Anforderungen an die Zucht von Heimtieren	14
§ 23 Verbote bei der Zucht von Heimtieren	14
Abschnitt 9: Anforderungen an den Handel mit Heimtieren und die vorübergehende Haltung in Tierheimen	15
§ 24 Anforderungen an den Handel mit Heimtieren	15
§ 25 Abweichungen bei vorübergehender Unterbringung in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen	15
Abschnitt 10: Anforderungen an das Zubehör bei der Haltung von Heimtieren	15
§ 26 Anforderungen an das Zubehör und Einstufung als tierschutzwidrig	15
Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen	16
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 28 Übergangsregelung	17
§ 29 Inkrafttreten	17

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Umgang, die Haltung, das Züchten, den Handel, die Zurschaustellung bzw. Ausstellung und die Ausbildung von Heimtieren.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
  1. während des Transports,
  2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
  3. bei der Haltung von Tieren im Sinne des § 7 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, oder Tieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes, deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
  4. auf Hunde, soweit Regelungen in der Tierschutzhunde-Verordnung getroffen wurden.
- (3) Naturschutzrechtliche Bestimmungen und Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts bleiben unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Heimtiere: Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen und üblicherweise innerhalb des Wohn- und Gartenbereichs aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder, wie z. B. im Handel, für eine solche Verwendung vorgesehen sind. Zu den Heimtieren zählen Hunde, Katzen und zahlreiche Spezies kleiner Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische;
2. Hund: ein Tier der Spezies *Canis lupus familiaris*;
3. Katze: ein Tier der Spezies *Felis silvestris catus*;
4. Frettchen: ein Tier der Spezies *Mustela putorius furo*;
5. Kleinsäuger: Hasenartige, Igel und Nagetiere;
6. Haltungseinrichtungen: Räume, Käfige, Volieren, Terrarien und andere Behältnisse oder sonstige Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Heimtieren;
7. verantwortliche Person: Person, die nachweislich über ausreichende tierartspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Vorgaben dieser Verordnung sicherzustellen;
8. Tränkwasser: Wasser mit Trinkwasserqualität zur freien Aufnahme durch das Heimtier;
9. Kotkiste: ein mit saugfähiger Einstreu gefülltes Behältnis, das einer Hauskatze das artgemäße Absetzen von Kot und Harn erlaubt;
10. Zucht: die zum Zwecke der Nachzucht vorsätzliche oder billigend in Kauf genommene Verpaarung von Heimtieren;
11. Handel: die gewerbs- oder nicht gewerbsmäßige Abgabe von Heimtieren gegen Entgelt oder Schutzgebühr an Dritte.

### **§ 3 Voraussetzungen für das Halten von Heimtieren**

Vor Beginn der Haltung von Heimtieren ist für die jeweilige Tierart sicherzustellen, dass

1. für die Haltung, Überwachung, Fütterung und Pflege der jeweiligen Tierart in einem Haushalt, einem Betrieb oder bei einer Veranstaltung mindestens eine verantwortliche Person mit tierartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 6 zur Verfügung steht,
2. falls die Heimtiere aus einer Zucht stammen, diesen den Anforderungen von Abschnitt 8 entspricht, und
3. die Heimtiere nur unter den Bedingungen von Abschnitt 9 gehandelt wurden.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen an das Halten, die Überwachung, die Fütterung und die Pflege sowie die Kennzeichnung von Heimtieren**

(1) Wer Heimtiere hält, hat sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 5, den Abschnitten 2 bis 7 sowie den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Jedes Heimtier ist mindestens einmal täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu überprüfen. Soweit erforderlich sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung und Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit tierartspezifischer Ausstattung, das Hinzuziehen eines Tierarztes bzw. die Tötung des Tieres zu veranlassen. Getötet werden darf ein krankes oder verletztes Heimtier nur, wenn dafür ein vernünftiger Grund besteht. Tot vorgefundene Tiere müssen unverzüglich entfernt werden.
2. Alle Heimtiere sind täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Tränkwasser ist dauernd und frei zugänglich anzubieten. Die Fütterungseinrichtungen und das dargebotene Futter müssen den Tieren neben der Deckung des physiologischen Bedarfs auch die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung ermöglichen.
3. Lebende Wirbeltiere dürfen als Futter für Heimtiere nur verwendet werden, wenn deren Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann oder die Ernährung mit lebenden Tieren für eine geplante und rechtlich zulässige Auswilderung unerlässlich ist.
4. Das arttypische Körperpflegeverhalten darf nur so weit eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz vorrangiger Interessen unerlässlich ist. Wird es eingeschränkt, so muss es durch Pflege ersetzt werden.
5. In jeder Haltungseinrichtung für Heimtiere ist für einen ausreichenden Tageslichteinfall zu sorgen. Reicht das natürliche Licht nicht aus, um artgerechtes Verhalten und eine ausreichende artgemäße Bewegung sicherzustellen, so ist die Unterbringung entsprechend künstlich zu beleuchten, wobei das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss. Der artspezifische Tag-Nacht-Rhythmus ist zu berücksichtigen. Ausreichend lange Ruheperioden ohne Beleuchtung sind einzuplanen. Bei dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren ist für ausreichende Abdunkelung zu sorgen.
6. Die Ausscheidungen der Tiere sind so oft wie nötig aus den Haltungseinrichtungen oder den sonst für die Ausscheidung vorgesehenen Einrichtungen zu entfernen. Haltungseinrichtungen und Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kom-

men, sind vorbehaltlich der Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und, soweit es die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere erfordern, zu desinfizieren.

7. Den Ansprüchen der jeweiligen Tierart an Temperatur, Luftführung und Luftfeuchtigkeit ist Rechnung zu tragen. Die Tiere müssen, soweit es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche in der Haltungseinrichtung aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

(2) Heimtiere sozial lebender Tierarten dürfen nicht einzeln gehalten werden, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Verletzungen, Krankheiten, übermäßiger Aggression oder Verhaltensstörungen erforderlich ist sowie vorbehaltlich einer Absonderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1. Nur Heimtiere derselben Tierart erfüllen die Anforderung an geeignete Partnertiere. Satz 2 gilt nicht für die Haltung von Hunden. Für Tiere, die in Gruppen gehalten werden, müssen ausreichende Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für alle Individuen zugänglich sein.

(3) Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen sind, insbesondere wenn sie Auslauf im Freien erhalten, in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten zu impfen und bei Bedarf gegen Parasiten zu behandeln.

(4) Hunde und Katzen, die als Heimtiere gehalten werden, müssen, sobald dies ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich ist, unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer Hunde bzw. Katzen hält, hat Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib zu machen, so dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den gegenwärtigen und früheren Besitzer/Besitzerin eines solchen Tieres festzustellen, verlorene und entlaufene Tiere zurückzuführen und im Falle eines Verstoßes gegen § 3 S. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes den letzten Besitzer/Besitzerin zu ermitteln. Zur Registrierung muss er veranlassen, dass die Daten der Kennzeichnung und die Anschrift des Halters sowie bei einem Halterwechsel die Anschrift des neuen Halters in eine dafür vorgesehene Datenbank eingetragen werden.

(5) Die Pflichten nach Absatz 4 hat auch, wer einen nicht gekennzeichneten Hund oder eine nicht gekennzeichnete Katze erwirbt. Absatz 4 gilt nicht für Hunde bzw. Katzen, die aufgrund anderer Vorschriften bereits gekennzeichnet und registriert sind oder deren Kennzeichnung aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften nicht möglich ist oder dem Züchter oder dem Halter aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(6) Es ist verboten, tierschutzwidriges Zubehör (§ 25) zu verwenden.

## **§ 5 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Heimtiere**

(1) Heimtiere dürfen vorbehaltlich der Abschnitte 2 bis 7 sowie den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Absätzen 2 bis 7 entsprechen.

(2) Die Haltungseinrichtungen einschließlich Böden, Begrenzungen und darin befindlichen Strukturen sowie dem Beschäftigungsmaterial und anderen Gegenständen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Ge-

fährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Die Haltungseinrichtungen müssen über ausreichend Platz verfügen, der den Heimtieren ermöglicht, sich artgemäß zu bewegen und ihre ethologischen Grundbedürfnisse i. S. von § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes weitgehend zu befriedigen. Die in der Anlage für einzelne Tierarten beschriebenen Mindestanforderungen sind einzuhalten; soweit dort neben der Innen- auch eine Außenanlage vorgesehen ist, muss Tieren, denen keine Außenanlage angeboten wird, in der Innenanlage die Summe der Mindestflächen von Innen- und Außenanlage zur Verfügung stehen.

(4) Jede Haltungseinrichtung ist mit Strukturen, Umweltreizen und Material zur Beschäftigung auszustatten, soweit dies erforderlich ist, um die Befriedigung der ethologischen Grundbedürfnisse i. S. von § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes einschließlich des Komfortverhaltens zu gewährleisten.

(5) Die Haltungseinrichtungen müssen mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

(6) Werden Heimtiere in Außenanlagen gehalten, so muss ihnen ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen, in dem sie vor Wind, Nässe, Kälte und Sonneneinstrahlung geschützt sind und in dem sie gleichzeitig ruhen können. In Außenanlagen ist ferner ein Schutz vor Raubwild zu gewährleisten.

## **§ 6 Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis**

(1) Wer ein Heimtier halten oder betreuen will, muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung und Pflege und eine den Anforderungen nach § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung des Tieres erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken sich insbesondere auf die für die jeweilige Tierart relevanten Bestimmungen nach § 4 und § 5 sowie den Abschnitten 2 bis 7 und des Anhangs. Wer ein Tier halten oder betreuen will, aber diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst besitzt, muss die Betreuung auf eine ausreichend sachkundige Person übertragen und diese ermächtigen, die für Ernährung, Pflege und Unterbringung maßgeblichen Entscheidungen eigenständig zu treffen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist auf Aufforderung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Er ist zudem bei der Übernahme eines Heimtiers nach § 23 vorzulegen.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann durch einen Lehrgang bei von der zuständigen Behörde dafür autorisierten Einrichtungen oder durch ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde erlangt werden. Der Nachweis kann auch durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erfolgen, in der diese Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt und geprüft worden sind.

### Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Hauskatzen

## § 7 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hauskatzen

- (1) Werden Hauskatzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden.
- (2) Ein Hauskatzenwelpen darf frühestens im Alter von über sieben Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist dies der Fall, so sollen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von sieben Wochen voneinander getrennt werden.
- (3) Jeder Katze ist, sofern möglich, Auslauf außerhalb der Wohnung zu gewähren.
- (4) Werden zwei Hauskatzen gemeinsam oder mehrere Hauskatzen in einer Gruppe gehalten, ist die Verträglichkeit der Tiere untereinander regelmäßig auf Anzeichen für Stress zu überprüfen.

## § 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne regelmäßigen Zugang zum Freien

- (1) Sofern einer Katze kein Auslauf außerhalb von Räumen gewährt wird, ist sicherzustellen, dass jeder Katze
  1. eine Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit, vorzugsweise in Form einer erhöhten und teilweise umschlossenen Struktur,
  2. Zugang zu einer Möglichkeit zum Krallenschärfen,
  3. Zugang zu Beschäftigungsmaterial und
  4. getrennte Funktionsbereiche für die Fütterung und den Kotabsatzzur Verfügung stehen.
- (2) Für jeweils zwei Hauskatzen ist eine Kotkiste mit der Mindestgröße von 300 x 400 mm bereitzustellen. Die Kotkiste ist mit geeignetem saugfähigem Material einzustreuen. Werden regelmäßig Urin und Fäkalien außerhalb der Kotkiste abgesetzt, muss eine weitere Kotkiste mit anderem saugfähigem Material bereitgestellt werden. Die Kotkiste ist täglich zu leeren und die Einstreu täglich zu erneuern.
- (3) Werden Hauskatzen in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr des Einklemmens in Fenstern oder eines Sturzes aus dem Fenster oder von einem Balkon bestehen, sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.
- (4) Bei der Haltung von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne Zugang zum Freien muss den Tieren ausreichend Platz eingeräumt werden:

<b>Mindestmaße für das Halten von Hauskatzen in Räumen</b>		
	Bodenfläche in m <sup>2</sup>	Höhe in m
Mindestmaß für eine adulte Hauskatze	15	2
Zusätzlich für jede weitere Hauskatze	4	



Der Mindestraum für eine Hauskatze mit Jungtieren entspricht dem Platz einer einzelnen Hauskatze. Wenn die Jungtiere vier Monate alt sind, sind für sie die Platzanforderungen für ausgewachsene Tiere einzuhalten.

### Abschnitt 3: Anforderungen an das Halten von Frettchen

#### **§ 9 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Frettchen**

(1) Frettchen sind als sozial verträgliches Paar oder in sozial verträglichen Gruppen zu halten. Von der Paar- bzw. Gruppenhaltung kann nur abgewichen werden

1. aufgrund einer tierärztlichen Indikation oder
2. bei ausgewachsenen männlichen Tieren während der Fortpflanzungszeit oder
3. bei trächtigen weiblichen Tieren zwei Wochen vor der Geburt.

Während der Einzelhaltung ist täglich mehrmals länger andauernder Umgang mit Menschen zu gewähren.

(2) Exkrememente sind täglich aus den Haltungseinrichtungen zu entfernen.

(3) Das chirurgische Entfernen der Geruchsdrüsen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.

#### **§ 10 Besondere Anforderungen an das Halten von Frettchen in Käfigen in geschlossenen Räumen**

(1) Frettchen ist mindestens einmal täglich über mehrere Stunden hinweg die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs zu bieten.

(2) Der Käfig muss für ein bis zwei Tiere über eine begehbare und nutzbare Grundfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> verfügen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 0,5 m<sup>2</sup>.

(3) Die Käfighöhe muss mindestens 60 cm betragen. Bei Käfigen, bei denen sich die begehbare und nutzbare Grundfläche auf mehrere Etagen verteilt, muss die lichte Höhe zwischen den Etagen ebenfalls mindestens 60 cm betragen.

(4) Der Käfig ist mit ausreichend Versteckmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeiten, Liegeflächen, Schlafkisten und Einstreumaterial zu versehen. Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.

(5) Gitter- und Rostböden sind verboten.

#### **§ 11 Besondere Anforderungen an das permanente Halten von Frettchen in Käfigen im Freien (Außengehege) oder Innen (Innengehege)**

(1) Die Grundfläche des Geheges muss für ein bis zwei Tiere mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 2,5 m<sup>2</sup>.

- (2) Außengehege müssen teilweise überdacht und beschattet sein.
- (3) Das Gehege muss ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, Klettermöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten und Grabmöglichkeiten aufweisen.
- (4) Das Außengehege muss über eine ausreichende Anzahl gut isolierter und der Körpergröße der Tiere angepasster Schlafboxen verfügen.

#### Abschnitt 4: Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern

##### **§ 12 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern**

- (1) Wer Kleinsäuger hält, hat mindestens wöchentlich ihr Gewicht, Fell, Schneidezähne, Afterregion, Krallen und Fußsohlen zu kontrollieren.
- (2) Kleinsäuger, die Auslauf außerhalb ihrer Voliere erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.
- (3) Pflanzenfressenden Kleinsäufern ist ständig Raufutter zur Verfügung zu stellen. Kaninchen ist ständig Nagematerial anzubieten.
- (4) Futter- und Trinkwassergefäße sowie Urin- und Kotecken sind täglich zu reinigen. Die Volieren inklusive Einrichtung sind wöchentlich zu reinigen. Die Einstreu ist wöchentlich zu wechseln.

##### **§ 13 Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Kleinsäuger**

- (1) Kleinsäugervolieren sind so aufzustellen, dass die Tiere vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind.
- (2) Jedem Tier ist eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Kleinsäugervolieren ist ein Bodengrund einzubringen. Grabfreudigen Tiere ist grabfähige Einstreu anzubieten. Bei grabfreudigen Kleinsäufern sind schwere Einrichtungsgegenstände untergrabsicher zu positionieren.

#### Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Vögeln

##### **§ 14 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Vögeln**

- (1) Vögel sind in Einrichtungen zu halten, in denen sie ihr natürliches Flugverhalten ausüben und ihre artspezifische Mindestflugstrecke zurücklegen können. Werden Vögel in Einrichtungen gehalten, die dies nicht vollständig zulassen (Vogelvoliere), muss ihnen täglich mehrstündiger Freiflug gewährt werden.

- (2) Vögeln, insbesondere auf den Menschen geprägten Tieren, ist täglich ausreichend Umgang mit der Bezugsperson zu ermöglichen.
- (3) Allen Vögeln ist täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten muss so hoch sein, dass alle Vögel in einer Voliere sich gleichzeitig beschäftigen können.
- (4) Vögeln ist eine Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu ermöglichen, dabei ist erforderlichenfalls die Voliere abzudunkeln.
- (5) Futter- und Trinkwassergefäße sowie Bademöglichkeiten sind täglich zu reinigen. Einmal wöchentlich ist die Haltungseinrichtung inklusive Ausstattung zu reinigen und der Bodengrund vollständig zu erneuern.
- (6) Es ist verboten,
1. Vögel, außer in begründeten Einzelfällen, einzeln zu halten. Verstirbt das Partnertier, ist das verbliebene Tier erneut zu vergesellschaften.
  2. Vögel angekettet, angebunden oder auf einem Bügel, Ständer oder Kletterbaum zu halten.

## **§ 15 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Vögel**

- (1) Bei ausschließlicher Haltung in Innenräumen sowie in den Schutzräumen der Außenvolieren ist für ausreichend Kunstlicht zu sorgen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Leuchtstoffröhren müssen flackerfrei sein und eine Beleuchtung mit UV-Anteilen ermöglichen.
- (2) In allen Haltungsformen sind mindestens vier Sitzstangen aus Naturästen in unterschiedlichen Höhen so anzubringen, dass die Vögel diese nur fliegend erreichen können. Die Sitzstangen müssen unterschiedliche Durchmesser haben. Die dünnste Sitzstange darf für Vögel nicht mit den Zehen vollständig umgreifbar sein. Vogelhaltungen sind so einzurichten, dass Raum zum Fliegen vorhanden ist. Satz 1 bis 4 gilt nicht für ausschließlich bodenlebende Arten.
- (3) Zugluft und Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.
- (4) In die Haltungseinrichtung ist ein staubfreier, saugfähiger Bodengrund einzubringen.
- (5) Papageien ist entweder eine Bademöglichkeit anzubieten oder sie sind täglich mehrmals mit lauwarmem Wasser zu besprühen.

## **§ 16 Besondere Anforderungen an das Halten von Vögeln**

- (1) Vogelvolieren sind an erhöhten, mindestens 80 cm vom Boden entfernten, ruhigen Stellen ohne direkte Sonneneinstrahlung aufzustellen.
- (2) Vögeln, die in Vogelvolieren gehalten werden, die die artspezifische Flugstrecke nicht zulassen, ist täglich mehrstündiger Freiflug in einem Raum zu ermöglichen. Dies gilt nicht

für bodenlebende Vogelarten. Gefahrenquellen wie gekippte Fenster oder giftige Zimmerpflanzen sind vor dem Freiflug zu beseitigen.

(3) Wer Vögel in einer Außenvoliere hält, hat ihnen stets Zugang zu einem Schutzraum, der die Mindestgröße gemäß Anhang aufweist, zu gewähren. Dieser ist bei Bedarf zu temperieren.

## Abschnitt 6: Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien

### **§ 17 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien**

(1) Wer Reptilien hält, hat sicherzustellen, dass

1. für wechselwarme Tiere in der Haltungseinrichtung ein Temperaturgefälle besteht, das den Tieren eine optimale Körpertemperatur ermöglicht; dabei sind Sonnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen,
2. Leuchtmittel mit UV-Bestandteilen gemäß den Herstellerangaben ausgetauscht werden,
3. die Luftfeuchtigkeit durch regelmäßiges Besprühen der Haltungseinrichtung mit lauwarmem Wasser oder eine Beregnungsanlage ausreichend hoch ist,
4. Futterreste, Häutungsreste und Kot täglich aus den Haltungseinrichtungen entfernt werden,
5. Futter- und Trinkwassergefäße sowie Bademöglichkeiten täglich gereinigt werden,
6. für jedes Tier eine Versteckmöglichkeit vorhanden ist und

(2) Wer Amphibien hält, hat neben den Anforderungen von Absatz 1 Nr. 1. bis 5. sicherzustellen, dass die Filteranlage in Aquarien regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt wird.

### **§ 18 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Reptilien und Amphibien**

Die Haltung von Reptilien in Rack-Systemen ist nur für Schlangen bis zu einem Körpergewicht von 500 g oder für streng terrestrisch lebende Schlangenspezies zulässig. Die Rackhaltung erfordert Ausgestaltung in Form von eingebrachtem Bodengrund, Versteckmöglichkeit und Wasserbecken und Wetbox.

## Abschnitt 7: Anforderungen an das Halten von Zierfischen

### **§ 19 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Aquarien**

(1) Wer Zierfische hält, hat sicherzustellen, dass

1. sie in artspezifischen Sozialgefügen gehalten werden,
2. die artspezifischen Temperatur- und Salzgehaltbedingungen des Wassers eingehalten werden,
3. die Filteranlagen in Aquarien regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden,

4. ca. 25% des Wasservolumens des Aquariums wöchentlich mit vortemperiertem Wasser gewechselt und der Bodengrund regelmäßig abgemulmt wird,
5. der maximale Nitratgehalt des Wassers nicht höher als 200 mg/l ist,
6. das Aquarium nicht dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist und nicht ständig taghell erleuchtet wird; dabei ist der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.

(2) Neu hinzukommende Tiere müssen schrittweise an die Wasserbedingungen gewöhnt werden.

## **§ 20 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen von in Aquarien gehaltenen Fischen**

(1) Jedes Aquarium muss freien Schwimmraum und Rückzugsmöglichkeiten bieten und über einen Bodengrund verfügen, der die arttypische Nahrungssuche ermöglicht. Es darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

(2) Das Mindestvolumen eines Aquariums beträgt 54 Liter Wasservolumen. Die Größe des Aquariums richtet sich im Übrigen nach der Körperlänge der eingesetzten Fische. Die Aquariumgröße wird durch die Addition der Einzelwerte für alle Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die größten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen deren Gesamtlänge.

	Für Gruppen bis zu n Tieren	Abmessung nach KL multipliziert mit Faktor	
	Anzahl (n)	Länge: KL x	Breite: KL x
1 Längster Fisch	1	2	1,5
2 Für die 9 nächstgrößeren Fische: jedes weitere Tier	1	0,5	0,1
3 Für weitere Tiere: KL des jeweils größten Tieres	10	0,25	0,1

Die Seitenlänge eines Aquariums muss mindestens 15 cm betragen. Die Wassertiefe darf über mindestens zwei Dritteln der Grundfläche die Körperlänge des größten Fisches nicht unterschreiten.

## **§ 21 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Gartenteichen**

(1) Wer Fische in Gartenteichen hält, hat neben § 19 Absatz 1 Nr. 1. bis 3., § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen, dass neu hinzukommende Fische frühestens ab Mitte April bei frostfreier Witterung eingesetzt werden.

(2) Das Mindestvolumen eines Gartenteiches für die Haltung von Fischen beträgt 2000 Liter Wasservolumen.

(3) Im Winter müssen Eisfreihalter anstelle der Filteranlagen eine ausreichende Belüftung des Teichwassers ermöglichen.

## Abschnitt 8: Anforderungen an die Zucht von Heimtieren

### **§ 22 Anforderungen an die Zucht von Heimtieren**

- (1) Wer Heimtiere züchtet, hat dafür zu sorgen, dass
1. jedes zur Zucht vorgesehene Heimtier, unter Angabe seines phänotypischen Erscheinungsbildes, bei Hunden und Katzen unter Angabe der Transpondernummer, in ein Zuchtbuch eingetragen ist. Das Zuchtbuch nach Satz 1 muss auf Veranlassung der zuständigen Behörde jederzeit einsehbar sein. Das Zuchtbuch muss mindestens drei Jahre über die Lebenszeit der zur Zucht eingesetzten Tiere aufbewahrt werden,
  2. die Elterntiere frei sind von gesundheitlichen Einschränkungen und vom arttypischen Normalverhalten abweichenden Eigenschaften und
  3. für jeweils bis zu fünf Zuchtkatzen oder zwanzig Zuchttiere kleinerer Heimtiere eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, welche die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen kann.
- (2) Der Zeitpunkt des Absetzens der Jungtiere vom Muttertier und die jeweilige Vorgehensweise müssen dem natürlichen Ablauf und Zeitpunkt bei der jeweiligen Tierart entsprechen. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Jungtiere vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zum natürlichen Zeitpunkt des Absetzens, bei Katzen bis zu einem Alter von sieben Wochen, nicht voneinander getrennt werden.

### **§ 23 Verbote bei der Zucht von Heimtieren**

Es ist verboten,

1. Zuchtziele zu verfolgen, die § 11b des Tierschutzgesetzes entgegen stehen und die für die Tiere oder deren Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Veränderungen im Erscheinungsbild, den Fähigkeiten oder dem Verhalten, sofern diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, einhergehen,
2. Mutter- oder Ammentiere in ihrer Bewegungsfreiheit derart einzuschränken, dass sie sich von ihren Jungtieren nicht jederzeit zurückziehen können,
3. Heimtiere mit wild lebenden Arten zu verpaaren,
4. Heimtiere mit der Hand aufzuziehen, um eine gesteigerte Zahmheit der Tiere zu erlangen; Handaufzuchten sind nur nach Versterben des Muttertiers oder aufgrund tierärztlicher Indikation zulässig und
5. zur Zucht von Heimtieren direkte Eingriffe am Erbgut sowie das Klonen per Kerntransfer durchzuführen.

## Abschnitt 9: Anforderungen an den Handel mit Heimtieren und die vorübergehende Haltung in Tierheimen

### **§ 24 Anforderungen an den Handel mit Heimtieren**

- (1) Wer Heimtiere an Dritte abgibt,
  1. hat sich vor Abgabe des Heimtieres über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 Absatz 1 des zukünftigen Halters zu versichern und dies zu dokumentieren und
  2. hat dem Interessenten schriftlichen Informationen wie in § 21 Absatz 5 Ziffer 2 Tierschutzgesetz beschrieben über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres im Hinblick auf die angemessene Ernährung und Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung auszuhändigen.
  
- (2) Wer Heimtiere an Dritte verkauft, hat den Interessenten vor dem Kauf des Heimtieres über individuelle Vorerkrankungen, bekannt gewordene spezielle Eigenschaften und bei Rassetieren über rassetypische Schädigungen, Erkrankungen oder Prädispositionen schriftlich zu informieren.
  
- (3) Die unentgeltliche Abgabe von Heimtieren an Dritte oder die Abgabe gegen eine Schutzgebühr werden hinsichtlich Absatz 1 und 2 dem Handel gleichgestellt.

### **§ 25 Abweichungen bei vorübergehender Unterbringung in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen**

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung für das vorübergehende Halten von Heimtieren in Einrichtungen, die Fundtiere, ausgesetzte oder zurückgelassene oder durch Behörden eingezogene Heimtiere aufnehmen, zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme oder Betreuung solcher Heimtiere gefährdet ist.

## Abschnitt 10: Anforderungen an das Zubehör bei der Haltung von Heimtieren

### **§ 26 Anforderungen an das Zubehör und Einstufung als tierschutzwidrig**

- (1) Zubehör und Spielzeug für Heimtiere darf die tierartspezifischen und individuellen Lebens- und Verhaltensweisen nicht so einschränken oder behindern, dass es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen oder vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden kommen kann. Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug erfüllt die Anforderung nach Satz 1 nicht.
  
- (2) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Hunde sind insbesondere
  1. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn er durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann,
  2. Maulkörbe, mit denen der Hund nicht hecheln oder trinken kann.

(3) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Katzen sind insbesondere

1. Bekleidung oder Halsbänder,
2. Katzenschutznetze mit Maschen, die größer als 3 x 3 cm sind,
3. Draht-, Glas-, Metall-oder Kunststoffteile in Fell-Spielzeug sowie zu kleine oder fadenartige Spielzeuge, wie Murmeln, kleine Aluminium-, Schaumstoff-oder Styroporbälle oder loses Nähgarn, die zum Verschlucken und zu inneren Verletzungen führen können,
4. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn es durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann.

(4) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Kleinsäuger sind insbesondere

1. allseitig geschlossene Behältnisse als Gehege,
2. Gitteretagen ohne planbefestigten Boden,
3. Zubehör oder Spielzeug aus Plastik, sofern eine Gefährdung der Tiere durch Anhängen besteht,
4. Einstreu, die mit Duft-oder Farbstoffen behandelt wurde,
5. Zubehör oder Spielzeug, das sogenannte Weichmacher enthält, bzw. scharfkantige oder zu kleine Kunststoffteile,
6. instabile oder an beiden Seiten offene Laufräder, Laufräder mit offener Sprossenauffläche oder für die jeweilige Tierart zu kleine Laufräder,
7. Kunststoffröhrensysteme, die die vierfache Länge des Tieres übersteigen, so schmal sind, dass sich das Tier nicht darin umdrehen kann, und keine ausreichende Belüftung gewährleisten,
8. Kleinsäuger-Geschirre,
9. Hamsterkugeln, Hamsterwatte.

(5) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Vögel sind insbesondere

1. Spiegel,
2. Plastikvögel,
3. Sandpapiermatten oder -überzüge,
4. Rundkäfige,
5. sowie bei nagenden Vögeln Käfige mit weißen, verzinkten oder mit Kunststoff überzogenen Gittern.

## Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass das Befinden der Tiere überprüft wird,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass eine Maßnahme ergriffen oder ein Tierarzt hinzugezogen wird,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass tote Tiere entfernt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass alle Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden,



5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lebende Tiere verfüttert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Tiere ohne ausreichende Beleuchtung oder Abdunkelung hält,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass die Ausscheidungen der Tiere regelmäßig entfernt werden,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde, Katzen, Frettchen oder Kaninchen nicht impft und gegen Parasitenbefall behandelt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere nicht kennzeichnen und registrieren lässt,
10. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere nicht kennzeichnen und registrieren lässt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Heimtiere in Haltungseinrichtungen hält, die den § 5 Abs. 2 bis 7, den Abschnitten 2 bis 7 oder den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten nicht entsprechen,
12. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug einsetzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 23 Nr. 2 Heimtiere mit wild lebenden Arten verpaart,
2. entgegen § 23 Nr. 3 Tiere von Hand aufzieht,
3. entgegen § 23 Nr. 4 Tiere züchtet und dabei direkte Eingriffe am Erbgut sowie das Klonen per Kerntransfer vornimmt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 Tiere ohne die erforderlichen Informationen an Dritte abgibt,
5. entgegen § 24 Abs. 2 Tiere ohne die erforderlichen Informationen an Dritte abgibt.

## **§ 28 Übergangsregelung**

Abweichend von § 6 dürfen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Heimtiere ohne Sachkundenachweis gehalten werden, sofern keine Hinweise bestehen, dass § 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes nicht erfüllt wird.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 12 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.